

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-4/2019</b>	
Datum	20.11.2019
Aktenzeichen	32
Sachbearbeiter	Herr Schaub

## Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen  
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen	25.11.2019	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	19.12.2019	beschließend

### **Betreff:**

**Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ehringshausen sowie der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Ehringshausen nebst Gebührenverzeichnis**

### **Sachdarstellung:**

Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und dem Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBL, S. 26) ist zuletzt durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBL, S. 374) geändert worden.

Aufgrund dieser Änderungen im HBKG gab es zunächst Gespräche des Hess. Städte- und Gemeindebundes mit Vertretern des Hessischen Städtetages und dem Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. unter Einbindung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, Abteilung Brandschutz zur Aktualisierung und Überarbeitung sowohl der Feuerwehrsatzung als auch der Feuerwehrgebührensatzung nebst dem Gebührenverzeichnis.

Nach Abschluss dieser Gespräche wurden vom Hess. Städte- und Gemeindebund überarbeitete Mustersatzungen vorgelegt; es handelt es sich dabei um eine Weiterentwicklung des bisherigen Musters unter Beachtung der gesetzlichen Änderungen.

Zunächst wird angemerkt, dass die Veränderungen im angefügten Entwurf der **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ehringshausen** (Anlage 1) in „rot“ dargestellt wurden und sich die Paragraphen mit Blick auf die derzeit gültige Satzung teilweise verschoben haben.

Zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wurde die Bestimmung aufgenommen, dass nur eine Personenbezeichnung gewählt wurde und diese alle Lebensformen, also die männliche, die weibliche und die diverse Form umfassen.

### **Einige wesentliche Satzungsänderungen werden wie folgt erläutert:**

Für die Fusion bzw. Zusammenlegung der Ortsteilfeuerwehr Dreisbach mit Kölschhausen und Breitenbach zum Schutzbereich „Ehringshausen/Nord“ wird eine Satzungsänderung in § 2 notwendig.

Zusätzlich zu den bisherigen Anzeigepflichten der Feuerwehrangehörigen wurde der Entzug der Fahrerlaubnis bzw. erteilte Fahrverbote als neue Pflicht aufgenommen. Dieses soll es ermöglichen, dass nur berechnigte Einsatzkräfte die Fahrzeuge führen können und die Kommune hierüber Kenntnis erlangt.

Desweiteren wurde auch die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten wie Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrates, Widerstandes gegen die Staatsgewalt und gegen die öffentliche Ordnung sowie wegen vorsätzlicher Brandstiftung in den Anzeigepflichten neu aufgenommen; derartige Straftaten sind mit der Tätigkeit in der freiwilligen Feuerwehr unvereinbar und führen zu einem Ausschluss aus dieser.

Außerdem ist § 6 Abs. 2 Satz 2 in der Form ergänzt worden, dass die Einsatzkräfte nicht nur persönlich geeignet sein müssen, um den Anforderungen des Feuerwehrdienstes gerecht zu werden, sondern auch für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten müssen. Hier findet sich die Umsetzung der gesetzlichen Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 2 HBKG.

Neu aufgenommen wurde weiterhin eine Regelung in § 7 Abs. 3, wonach die Einsatzkräfte verpflichtet sind die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 – 14 HBKG genannten Daten (wie z.B. Name, Kontaktdaten, Dienstgrad, absolvierte Lehrgänge) mitzuteilen. Dies hat zum einen den Hintergrund, dass die Kontaktdaten für die Einladungen zur Jahreshauptversammlung, die auch elektronisch erfolgen kann, zur Verfügung stehen und stets auf dem aktuellen Stand zu halten sind. Zum anderen dienen diese Daten der Verleihung von Dienstgraden und der Anmeldung zu Lehrgängen.

Die Neuregelung des § 8 Abs. 4 stellt eine notwendige Konkretisierung der Ausschlussstatbestände dar. Neben den bisherigen Ausschlussstatbeständen (aktives Eintreten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben von Einsätzen und/oder bei angesetzten Übungen, die Verletzung der Pflicht zu kameradschaftlichen Verhalten) wurde auch ein mehrfacher schriftlicher Verweis (mindestens drei) mit aufgenommen. Hierdurch werden Verstöße gegen die Dienstpflichten und satzungsrechtlichen Pflichten nicht nur durch Ordnungsmaßnahmen sanktioniert, sondern können im wiederholten Fall den Ausschluss nach sich ziehen; ebenfalls neu als Ausschlussgrund ist die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung gem. §§ 306 – 306 c StGB.

Aufgrund Erfordernisse der Praxis ist der Kanon der möglichen Ordnungsmaßnahmen in § 9 erweitert worden, um insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen.

In 13 Abs. 4 und 7 ist nunmehr geregelt, dass auch Personen nach Vollendung des 60. Lebensjahres Führungsfunktionen wahrnehmen können und insofern keine Altersgrenze für die Wählbarkeit mehr enthalten ist. Es wird allerdings klargestellt, dass mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze der Gemeindebrandinspektor bzw. seine Stellvertreter zwingend zu verabschieden ist.

Die zentrale Festlegung der Wahlzeit für die Führungsebene ist dann in 18 Abs. 2 neu geregelt worden. Aufgrund der Neufassung in § 13 Abs. 4 und 7 ist es geboten, die generelle Wahlzeit von 5 Jahren im Einzelfall zu modifizieren. Hieran anknüpfend ist die Ernennungsurkunde zunächst bis zum 60. Lebensjahr begrenzt und wird für die komplette Wahlzeit nur unter der Voraussetzung des Antrages und der notwendigen ärztlichen Untersuchung verlängert. Klargestellt ist desweiteren, dass mit der Vollendung des 65. Lebensjahres ein Ausscheiden aus dem Amt – unabhängig von der restlichen Wahlzeit – zu erfolgen hat.

In § 13 der Satzung wurde außerdem die Möglichkeit aufgenommen, einen zweiten stellvertretenden Wehrführer wählen bzw. berufen zu können.

In dem ebenfalls angefügten Entwurf der **Feuerwehrgebührensatzung** (Anlage 2) sind im Vergleich zur Voraufgabe im Wesentlichen die Regelung zum Verzicht auf die Feuerwehrgebühren in einer allgemeinen Schadenslage sowie die Gebühren der Brandmeldeempfangszentrale neu aufgenommen; einige Änderungen werden nachstehend erläutert.

Die Gebührenschuldner ergeben sich weiterhin aus § 60 Abs. 2 und Abs. 3 HBKG. Das Satzungsmuster gibt daher in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 den Gesetzeswortlaut wieder. § 2 Abs. 2 Nr. 4 deckt den Anwendungsbereich des § 61 Abs. 4 HBKG ab.

Entsprechend der Änderung des HBKG wird nunmehr von einem Falschalarm gesprochen. Der Begriff des Falschalms wird in den Vorschriften DIN 14675 verwendet und in DIN VDE 0833 als ein „Alarm, dem keine Gefahr zugrunde liegt“ definiert.

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 bildet die neu in das HBKG aufgenommene Regelung des § 61 Abs. 3 Nr. 4 HBKG in dem Satzungsentwurf ab. Gebührenschuldner ist daher der jeweilige Leistungserbringer; dies wird im Regelfall eine Hilfsorganisation oder ein privater Rettungsdienst sein.

§ 3 Abs. 3 Satz 2 bestimmt, dass der Einsatz im Regelfall mit der Alarmierung der Leitstelle beginnt. Aus der Formulierung „im Regelfall“ ergibt sich, dass ein abweichender Einsatzbeginn denkbar ist. Beispielsweise ist es vorstellbar, dass die Feuerwehr durch einen direkten Anruf informiert wird oder – etwa bei Sturmschäden oder Überschwemmungen – ein Einsatz unmittelbar in den nächsten übergeht, ohne dass die Leitstelle involviert ist.

Mit der Änderung des HBKG wurde auch die Möglichkeit aufgenommen, bei einer allgemeinen Schadenslage aufgrund von Naturereignissen auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten. Die Regelung des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG lautet: „Für besondere Härtefälle oder für die Fälle allgemeiner Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen können Ausnahmeregelungen in den Gebührenordnungen vorgesehen werden.“ Dies wurde in § 8 des Satzungsentwurfes aufgenommen, wobei dieser dann hierzu ein 2-stufiges Verfahren vorsieht.

Die Berechnung der Gebühren erfolgt auf Grundlage der im **Gebührenverzeichnis** (Anlage 3) benannten Gebührentatbestände.

Die Gebühren wurden nach entsprechender Kalkulation durch die Kämmerei -Herrn Zienert- berechnet; die Kalkulationsgrundlagen wurden seinerzeit bzw. bei der letzten Überarbeitung bzw. Neufassung der Gebührensatzung (Verwaltungsvorlage Gemeindevertretung vom 05.11.2014) ausführlich erläutert.

Veränderungen in der Gebührensatzung wie auch in dem Gebührenverzeichnis sind in „rot“ dargestellt.

Die Verwaltung empfiehlt, die Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ehringshausen sowie der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Ehringshausen nebst Gebührenverzeichnis (mit gerundeten Beträgen) in der Fassung der anliegenden Entwürfe zu beschließen; die entsprechenden Änderungen bzw. die Neufassung der Satzungen wird auch von der Feuerwehr bzw. dem Gemeindebrandinspektor empfohlen

**Finanzielle Auswirkungen:**

<b>Stellungnahme der Finanzverwaltung</b>
<b>1. Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzverwaltung:</b>
<b>2. Auswirkungen auf die Bilanz:</b>

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ehringshausen sowie der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Ehringshausen nebst Gebührenverzeichnis in der Fassung der anliegenden Entwürfe.

**Anlage(n):**

1. Feuerwehrsatzung neu 23.5.2019
2. Gebuehrensatzung 23.5.2019 neu
3. Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung - neu ab 1.1.2020 -